

Gebührenordnung

Für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Belm und Friedhofskapellen in Belm, Vehrte und Icker vom 06.12.1995

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 06. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie der Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem anliegenden Tarif erhoben. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren sind vom Antragsteller oder demjenigen zu zahlen, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhofskapelle sowie die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs eines Grabes oder des Nutzungsrechts an einem Grabe.
- (2) Die Gebühren sind spätestens innerhalb 10 Tagen nach der Bestattung, nach der Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern oder nach der Benutzung der Friedhofskapelle zu entrichten. Es wird ein Gebührenbescheid erteilt.
- (3) Die Gebühren für die Unterhaltung und die Instandsetzung der Friedhofsanlagen sind auch von demjenigen zu entrichten, der ein Grab oder ein Nutzungsrecht an einem Grab von Inkrafttreten dieser Satzung erworben hat. Die Gebühren sind jährlich zum 30. Juni zu entrichten. Beginnt oder endet ein Nutzungsrecht in Laufe eines Jahres, so wird die laufende Gebühr für dieses Jahr nach Monaten berechnet. Ein Gebührenbescheid wird erteilt. Die Ablösung für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren durch Zahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages nach Ziffer 6 des anliegenden Tarifs in der Fassung dieser Änderungssatzung wird zugelassen.
- (4) Zahlungen sind nur an die Gemeindekasse zu leisten.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

- (1) Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für festgesetzte Gebühren der Wahlgräber.

§ 5

Die Satzung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Belm und die Friedhofskapelle in Belm, Vehrte und Icker vom 23.04.1974 außer Kraft.

Belm, den 06.12.1995

Wellmann Bürgermeister	Gemeinde Belm (Siegel)	Schröder Gemeindedirektor
---------------------------	----------------------------------	------------------------------

Tarif zur Gebührenordnung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Belm und Friedhofskapellen in Belm, Vehrte und Icker vom 06.12.1995

Durch die 4. Änderungssatzung vom 08.12.2015, gültig ab 01.01.16, ändern sich die Gebühren wie folgt:

An Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | für den Erwerb einer Einzelgrabstelle
für Personen unter 5 Jahre | 250,00 € |
| (2) | für den Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten | |
| | a) für die Beisetzung von 1 Leiche | 900,00 € |
| | b) für die Beisetzung von 2 Leichen | 1.800,00 € |
| | c) für die Beisetzung von 4 Leichen | 3.000,00 € |
| | d) für die Beisetzung von 6 Leichen | 6.000,00 € |
| | e) für die Beisetzung von 8 Leichen | 6.000,00 € |
| (3) | für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnengrab für | |
| | a) bis zu 4 Aschen | 900,00 € |
| | b) bis zu 8 Aschen | 1.800,00 € |
| (4) | für die anonyme Beisetzung richtet sich die Gebühr nach der Ziffer 2a bzw. 3a. | |
| (5) | für die Verlängerung des Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten bzw. Urnengräbern je Jahr der
Verlängerung 1/30 der Gebühren zu Ziffer (2) bzw. (3). | |

- | | | |
|------|--|--|
| (6) | für die Genehmigung gem. § 14
der Friedhofssatzung vom 06.12.1995 | 2,00 bis 160,00 € |
| (7) | für Umbettungen innerhalb der kommunalen Friedhöfe
für Umbettungen nach anderen Friedhöfen
für Urnenumbettungen innerhalb der kommunalen Friedhöfe
für Urnenumbettungen nach anderen Friedhöfen | 850,00 €
550,00 €
215,00 €
110,00 € |
| (8) | für den Grabaushub einschl. des Abfahrens der überschüssigen Erde
a) Gräber für Personen unter 5 Jahre
b) Gräber für Personen über 5 Jahre
c) Urnengräber | 150,00 €
400,00 €
150,00 € |
| (9) | für die Benutzung einer Leichenkammer je angefangenen Tag, wenn
die Kapelle nicht zur Durchführung von Trauerfeiern benutzt wird | 20,00 € |
| (10) | für die Benutzung der Kapelle zur Durchführung von Trauerfeiern
einschließlich Leichenkammer | 400,00 € |
| (11) | Hatte der Verstorbene zuletzt keinen Hauptwohnsitz in Belm und wohnt auch nicht der Nutzungsberichtigte in Belm, der eine neue Grabstelle für den Verstorbenen auf dem Friedhof Vehrte oder Icker erwirbt oder eine Friedhofskapelle nutzt, wird zu den Ziffern 1, 2, 3 und 11 ein Zuschlag von 20% erhoben. | |

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Belm, den 08.12.2015

(Siegel)

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler